§ 6 Vorstand

1. Der gesamte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Er besteht aus:
    1. dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und weiteren drei Vertretern. Diese Kandidaten des Vorstandes werden durch die Vertreterversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kandidaten müssen Mitglieder der juristischen Mitglieder oder natürliche Mitglieder im OGV sein.
    2. dem Inspektor, dem Geschäftsführer. Beide werden durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Vertreterversammlung berufen. Eine Bestätigung durch die Vertreterversammlung ist nach acht Jahren notwendig.
2. Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen nach eigenem Ermessen Beisitzer als Fachberater einladen. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.
4. Der Vorsitzende, der Inspektor und der Geschäftsführer vertreten den Verein jeweils einzelvertretungsberechtigt, gerichtlich und außergerichtlich, sie sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie können Untervollmachten erteilen und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
    1. Operative und geistliche Leitung des Verbandes
    2. Aufstellung eines Haushaltsplanes und Finanzverwaltung
    3. Anstellung von Mitarbeitern für die Gemeinden
    4. Gründung von nicht selbstständigen Gemeinschaften und deren Schließung
    5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
    6. Erstellung des Jahresplanes
    7. Grundstückverwaltung
6. Der gesamte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu verschicken.
7. Die Vorstandssitzung leitet in der Regel der Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
10. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
11. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Revision #1
Created 2026-09-10 13:15:16 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)
Updated 2026-09-10 13:15:16 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)